

Beilage 2414

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Bildung des
Krankenhausverbandes Coburg

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom
20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. April 1949

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des
Krankenhausverbandes Coburg

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Bildung des Krankenhausver-
bandes Coburg vom 27. August 1921 (GWB. S. 405)
wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. III erhält folgende Fassung:

„Von den vier Mitgliedern werden zwei durch den
Kreistag Coburg, je eines durch die Stadträte Coburg
und Neustadt bei Coburg jeweils für die Dauer einer
Wahlperiode gewählt.“

Art. 9 Abs. IV wird aufgehoben.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem Tage
seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gebiet des früheren Freistaates Coburg (mit
Ausnahme des Amtes Königsberg in Franken) bildet
einen Krankenhausverband, der eine Körperschaft des
öffentlichen Rechtes mit dem Rechte der Selbstverwal-
tung nach Maßgabe der Gesetze ist (Art. 1 des Gesetzes
vom 27. August 1921, GWB. S. 405). Er verfolgt den

Zweck, das Landkrankenhaus Coburg für die Bevölke-
rung seines Gebietes zu unterhalten und zu betreiben.
Seine Verwaltung und Vertretung obliegt einem Aus-
schusse, der aus dem Vorstand des Landratsamtes
Coburg als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht
(Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 1921). Diese vier
Mitglieder sind unter entsprechender Anwendung der
für die Bezirkswahlen (Kreistagswahlen) geltenden
Vorschriften zu wählen (Art. 9 Abs. III).

Die letzte Wahl zum Krankenhausverbandsaus-
schuß fand im Jahre 1933 statt. Nach 1945 trat mit
der Neubelebung des demokratischen Gedankens auch
das Bedürfnis nach einer Wiederaufnahme der Wahlen
zum Krankenhausverbandsausschuß in Erscheinung.
Der häufige Wechsel und die zunehmende Kompliziert-
heit der einschlägigen Wahlbestimmungen machen jedoch
einen kostspieligen technischen Aufwand zur Durchfüh-
rung einer Wahl der vier Ausschußmitglieder erforder-
lich, der in keinem Verhältnis mehr zur tatsächlichen
Bedeutung des Krankenhausverbandsausschusses steht.
Die Tatsache, daß die Kreistags- und die Stadtrats-
wahlen an verschiedenen Terminen stattfinden, erschwert
ebenfalls die Durchführung einer Wahl zum Kranken-
hausverbandsausschuß.

Der Kreistag Coburg und die Stadträte Coburg
und Neustadt bei Coburg haben deshalb eine Änderung
des Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 1921 beantragt,
wonach der Krankenhausverbandsausschuß in Zukunft
nicht mehr unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu
wählen ist, sondern von seinen Mitgliedern zwei durch
den Kreistag Coburg und je eines durch die Stadträte
Coburg und Neustadt bei Coburg gewählt werden sollen.

Diesem Antrag tritt das Bayer. Staatsministerium
des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staats-
ministerium der Finanzen aus Zweckmäßigkeitsber-
wägungen bei.

Gegen eine aus Gründen der Verwaltungsverein-
fachung vielleicht zu erwägende Umbildung des Kran-
kenhausverbandes in einen Zweckverband nach dem
Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I,
S. 979) sprechen folgende Gründe:

Das Gesetz über die Bildung des Krankenhausver-
bandes Coburg beruht auf Ziffer IV des Schlußproto-
kolls zum Staatsvertrag vom 14. Februar 1920 über
die Vereinigung Coburgs mit Bayern (vgl. Gesetz vom
16. Juni 1920, GWB. S. 335) sowie auf dem Beschluß
des Ministerrats vom gleichen Tage, der die Zustim-
mung der Vertreter Coburgs fand (vgl. die Einleitung
der amtlichen Gesetzesbegründung). — Diese Vereinba-
rung dürfte für den bayer. Staat auch heute noch und
mindestens so lange bindend sein, als die bei Abschluß
des Vertrages gegebenen Verhältnisse (die Vertrags-
grundlagen) sich nicht wesentlich ändern sollten. Daß
dies bereits heute der Fall wäre, kann nicht angenom-
men werden.

Eine Umbildung des Krankenhausverbandes in
einen Zweckverband wäre nur unter völliger Aufhebung
des Gesetzes vom 27. August 1921 sowie von Teilen
des Staatsvertrages vom 14. Februar 1920 möglich,
eine Lösung, die heute wohl nicht in Betracht gezogen
werden kann. Der bayer. Staat hat sich seinerzeit für
den Fall, daß die Einnahmen des Krankenhausverban-
des zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ver-
pflichtet, einen Zuschuß in Höhe von drei Vierteln des
Fehlbetrages zu leisten (vgl. Ziffer IV des Schluß-
protokolls zum Staatsvertrag vom 14. Februar 1920).

und Art. 4 des Gesetzes über die Bildung des Krankenhausverbandes). Von der vorgesehenen Möglichkeit einer Ablösung dieser Verpflichtung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine Ablösung kann bei der angespannten Finanzlage des bayer. Staates in absehbarer Zeit auch nicht in Erwägung gezogen werden. Es muß deshalb an der in Art. 7 des Gesetzes festgelegten weitgehenden Mitwirkung des Staates an der Verwaltung des Krankenhausverbandes festgehalten werden, die gerade im Hinblick auf die weitgehende Beteiligung des bayer. Staates an der Deckung eines etwaigen Fehlbetrages geschaffen wurde. Diese Mitwirkung käme aber bei einer Überleitung des Verbandes in einen Zweckverband nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) mit Rücksicht auf § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes in Wegfall und könnte auch im Rahmen der Verbandsfakung kaum vorgesehen werden.

Eine Änderung des Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 1921 im Verordnungswege kommt nicht in Betracht. Art. 11 des Gesetzes ermächtigt die Staatsministerien des Innern und der Finanzen lediglich, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen gemeinsam zu erlassen. Eine weitergehende Ermächtigung, insbesondere zur Änderung des Gesetzes, kann aus Art. 11 nicht abgeleitet werden.

Es verbleibt somit nur der Weg, Art. 9 durch förmliches Gesetz abzuändern.

Beilage 2415

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten sowie von abwesenden Eigentümern

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. April 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. April 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten sowie von abwesenden Eigentümern

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

(1) Für die Verwaltung des der Kontrolle des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögens

a) von Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. S. 145) als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden sind,

b) abwesender Eigentümer

wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(2) Die dem Treuhänder nach dem Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (GBl. S. 143) zustehende Vergütung bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Verwaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird nach folgender Staffelung berechnet, wobei die Mindestgebühr 30.— DM beträgt:

DM	500.— bis	5 000.—	DM 30.—
"	5 001.—	" 30 000.—	6 ‰
"	30 001.—	" 100 000.—	5 ‰
"	100 001.—	" 500 000.—	4 ‰
"	500 001.—	" 1 000 000.—	3 ‰
"	1 000 001.—	" 10 000 000.—	2 ‰
"	10 000 001.—	" 50 000 000.—	1 ‰
"	50 000 001.—	" 100 000 000.—	0.75 ‰
"	100 000 001.—	" 500 000 000.—	0.50 ‰
"	500 000 001.—	" und höher	0.25 ‰

(2) Für Vermögen unter 500.— DM ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(3) Für die Berechnung der Gebühr ist der dem letzten rechtskräftigen Vermögensteuerbescheid zugrunde liegende Wert maßgebend. Soweit ein solcher Bescheid nicht vorliegt oder infolge von Veränderungen im Bestand oder in der Bewirtschaftung des Vermögens nicht mehr zutrifft, ist der gemeine Wert nach dem Stand vom 1. Januar jeden Kalenderjahres maßgebend. Für die erste Zahlung der Verwaltungsgebühr ist der Wert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Berechnung zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes.

(4) Die Verwaltungsgebühr wird mit einem Viertel des Jahresbetrages für jedes Kalendervierteljahr, in welchem Vermögen — wenn auch nur zeitweise — der Kontrolle unterliegt, im voraus erhoben. Die Teilbeträge sind jeweils spätestens am dritten Werktag, der dem Beginn des Kalendervierteljahres folgt, bei dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.